

ser und Untertanen sich eingeschoben hatten. Gleich verblieben die Lehenehmer der untersten Stufe, das sind die Bauern als Nutzer. Man unterscheidet:

1. Schupflehen wurden durchwegs auf 15 Jahre gegeben und zwar gegen einen festen Zins (teilweise Naturalien, wie bei den Erblehen, und andere gegen Geld). So wurde der herrschaftliche Meierhof noch im 19. Jahrhundert als Schupflehen an «Beständer» vergeben und dann wieder selbst bewirtschaftet.

2. Die Norm waren die Erblehen. Die darauf lastende Abgabe bestand zum grossen Teile noch in Naturalien (Schmalz, Käse, Korn, Dienstleistungen). Diese konnten durch Jahrhunderte gleichbleiben, wurden aber immer mehr in Geld umgewertet und gefordert.

Wer seinen Lehenszins rechtzeitig bezahlte und die andern allenfalls auf dem Lehengute haftenden Lasten erfüllte (z. B. Frontage leisten), der konnte vom Lehenherrn nicht vom Lehengut verjagt werden, besonders nicht dort, wo es in einer Hofstatt bestand.

Es rechtfertigt sich, die Triesner Lehen hier ausführlich zu beschreiben, weil sie einen Einblick in die Wirtschaft des Mittelalters und der Neuzeit bis ins Industriezeitalter herauf und zudem einen interessanten Einblick in die hier wohnhafte Bevölkerung und die Bezeichnung der Fluren geben. Die Darstellung ist grösstenteils dem JBL 1902 entnommen.

## Die Lehen zu Triesen

### Allgemeines

Frägt man die ältere Generation in Triesen, ob ihnen «Lehen» noch bekannt sei, so verweisen die Gefragten auf den Lehenböchl (Lehenbüchel), auf das Gebiet um die Muttergotteskapelle, das dorfnah Feld und vor allem den Meierhof mit dem Bemerken, das waren alles einst Lehen. Sie haben recht. Triesen besass einst viel Lehengrundstücke und andere Lehen (gewerbliche). Der Lehenböchel unter und hinter St. Mamerten (nordwestlich), einst bezeichnet als «zwischen den zwei Gassen liegend», umfasst grundbuchbezeichnet heute noch 14 Parzellen in Kat. Flur VIII – das ist die Dorfflur – Nr. 272, 570–582. Die Lage dieses Lehenbesitzes kann daher restlos geklärt werden. Ebenso klar sind der Meierhof und die beiden Heerawingert (herrschaftliche Weingärten südlich des Meierhofes in Maschlina) festzuhalten. Bad Vogelsang und die herrschaftliche Mühle stehen räumlich fest, während das einst grosse St. Luzilehen mit seinem Streubesitz nur annähernd nachgezeichnet werden kann.

Die Triesner Lehen sind keine Reichslehen, also nicht direkt von einem König oder Kaiser an Bauern verliehen. Sie stammen aber aus diesem Reichslehen, sind Teile desselben und zwar aus dem privat anzusehenden Teil des Reichslehens, nicht Ausfluss der Landeshoheit.

Das Lehenwesen durchdrang bis zur gänzlichen Auflösung desselben wie der Zehent alle Verhältnisse in unserm Land. Denn wo nicht von alters her Privatbesitz nachzuweisen war, lag der Eigentumsanspruch des Landesherrn, des Inhabers des Reichslehens darauf. So auch in Triesen. Alle Waldung und die Alpen waren Herrschaftsgebiet und konnten nach und nach «geliehen» (heute würde man sagen: gepachtet) werden. So entwickelte sich das Lehenrecht für die niederen Lehen – das